

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 130/07 B

L 4 R 253/05 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 1 RA 34/03 (SG Schwerin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Fichte
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 13. September 2007 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) sowie eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten späteren Revisionsverfahren zu beantwortende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsfähig und klärungsbedürftig ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 4 mwN).
- 3 Der Kläger hat es bereits unterlassen, eine Rechtsfrage zu formulieren, die sich auf die Auslegung und Anwendung einer bundesrechtlichen Norm, die allein Gegenstand des angestrebten Revisionsverfahrens sein kann (§ 162 SGG), beziehen muss. Mit seinen Ausführungen rügt er zwar die Verletzung des § 1 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz iVm § 1 der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben sowie der hierzu ergangen 2. Durchführungsbestimmung. Welche Rechtsfrage er damit verbindet, hat er allerdings nicht aufgezeigt. Soweit er darlegt, die dem Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern (LSG) zu Grunde liegende Rechtsauffassung sei unzutreffend, rügt er, das LSG habe nicht richtig entschieden. Die Rüge, das Berufungsgericht habe in der Sache unrichtig entschieden, ist aber nicht Gegenstand des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde (vgl §§ 160 Abs 2, 160a Abs 1 SGG).
- 4 2. Soweit der Kläger weiter ausführt, das LSG habe die angebotenen und eingereichten Beweismittel nicht hinreichend bewertet, macht er sinngemäß den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels geltend (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Auf eine fehlerhafte Beweiswürdigung kann die Beschwerde aber nicht gestützt werden, weil die Rüge des Verfahrensmangels nach der genannten Vorschrift nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie Beweiswürdigung) gestützt werden kann.
- 5 3. Da die Beschwerdebegründung mithin nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

